

## **Infoservice**

### **Vergaberecht – Die neue Sektorenverordnung**

Wir möchten Sie über eine neue vergaberechtliche Entwicklung informieren, die für so genannten Sektorenauftraggeber das heißt für Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 4 GWB, die Aufträge im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeit) vergeben und deren potenzielle Auftragnehmer für Aufträge oberhalb der Schwellenwerte.

Am 29. September 2009 ist die Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) in Kraft getreten. Sie ersetzt die Vergabeverordnung (VgV) und die Abschnitte 3 und 4 der VOB/A und VOL/A. Die SektVO dient der ergänzenden Umsetzung der EG-Richtlinie zur Auftragsvergabe im Sektorenbereich (2004/17/EG) anknüpfend an die Novellierung der Vergabe- und Verdingungsvorschriften im Jahr 2006.

Die SektVO ist auch bei Aufträgen anzuwenden, die sich auf freiberufliche Leistungen nach der VOF beziehen, womit die Rechtsunsicherheit bezüglich des anzuwendenden Regelungsregimes bei Ausschreibungen freiberuflicher Leistungen von Sektorenauftraggebern beseitigt worden sind. Zudem ist die SektVO einheitlich von allen Sektorenauftraggebern im Oberschwellenbereich anzuwenden. Die Differenzierung zwischen dem jeweiligen 3. und 4. Abschnitt der VOB/A bzw. VOL/A wurde damit aufgehoben.

Die nunmehr veröffentlichte Fassung der SektVO enthält im Wesentlichen folgende Änderungen im Vergleich zur bisher bestehenden Rechtslage:

- Detaillierte Vorgaben für die Schätzung der Auftragswerte
- Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen der SektVO bezüglich der Sektorentätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind
- Freie Wahl zwischen dem offenen Verfahren, dem nichtoffenen Verfahren mit Bekanntmachung und dem Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung für alle Sektorenauftraggeber
- Einführung des dynamischen elektronischen Verfahrens
- Wettbewerbe (Auslobungsverfahren i. S. d. § 99 Abs. 5 GWB) können nunmehr auch im Bereich der Bauleistungen durchgeführt werden

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 2. Oktober 2009

gez.  
Dr. Lutz Krahnfeld